

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE DES RATES
vom 14. Juni 1966
über den Verkehr mit Getreidesaatgut
 (66/402/EWG)

(ABl. P 125 vom 11.7.1966, S. 2309)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Richtlinie 69/60/EWG des Rates vom 18. Februar 1969	L 48	1	26.2.1969
► <u>M2</u> Richtlinie 71/162/EWG des Rates vom 30. März 1971	L 87	24	17.4.1971
► <u>M3</u> Richtlinie 72/274/EWG des Rates vom 20. Juli 1972	L 171	37	29.7.1972
► <u>M4</u> Richtlinie 72/418/EWG des Rates vom 6. Dezember 1972	L 287	22	26.12.1972
► <u>M5</u> Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973	L 356	79	27.12.1973
► <u>M6</u> Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975	L 196	6	26.7.1975
► <u>M7</u> Richtlinie 78/55/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977	L 16	23	20.1.1978
► <u>M8</u> Erste Richtlinie 78/387/EWG der Kommission vom 18. April 1978	L 113	13	25.4.1978
► <u>M9</u> Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978	L 236	13	26.8.1978
► <u>M10</u> Richtlinie 78/1020/EWG des Rates vom 5. Dezember 1978	L 350	27	14.12.1978
► <u>M11</u> Richtlinie 79/641/EWG der Kommission vom 27. Juni 1979	L 183	13	19.7.1979
► <u>M12</u> Richtlinie 79/692/EWG des Rates vom 24. Juli 1979	L 205	1	13.8.1979
► <u>M13</u> Richtlinie 81/126/EWG der Kommission vom 16. Februar 1981	L 67	36	12.3.1981
► <u>M14</u> Richtlinie 81/561/EWG des Rates vom 13. Juli 1981	L 203	52	23.7.1981
► <u>M15</u> Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31.12.1985
► <u>M16</u> Richtlinie 86/155/EWG des Rates vom 22. April 1986	L 118	23	7.5.1986
► <u>M17</u> Richtlinie 86/320/EWG der Kommission vom 20. Juni 1986	L 200	38	23.7.1986
► <u>M18</u> Richtlinie 87/120/EWG der Kommission vom 14. Januar 1987	L 49	39	18.2.1987
► <u>M19</u> Richtlinie 88/332/EWG des Rates vom 13. Juni 1988	L 151	82	17.6.1988
► <u>M20</u> Richtlinie 88/380/CEE des Rates vom 13. Juni 1988	L 187	31	16.7.1988
► <u>M21</u> Richtlinie 88/506/EWG der Kommission vom 13. September 1988	L 274	44	6.10.1988
► <u>M22</u> Richtlinie 89/2/EWG der Kommission vom 15. Dezember 1988	L 5	31	7.1.1989
► <u>M23</u> Richtlinie 90/623/EWG der Kommission vom 7. November 1990	L 333	65	30.11.1990
► <u>M24</u> Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	48	17.12.1990
► <u>M25</u> Richtlinie 93/2/EWG der Kommission vom 28. Januar 1993	L 54	20	5.3.1993
► <u>M26</u> Richtlinie 95/6/EG der Kommission vom 20. März 1995	L 67	30	25.3.1995
► <u>M27</u> Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996	L 304	10	27.11.1996

Geändert durch:

▶ <u>A1</u>	Beitrittsakte Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	L 73	14	27.3.1972
	(angepaßt durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973)	L 2	1	1.1.1973
▶ <u>A2</u>	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
▶ <u>A3</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995



RICHTLINIE DES RATES
vom 14. Juni 1966
über den Verkehr mit Getreidesaatgut
 (66/402/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Getreide nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen äußerst wichtigen Platz ein.

Der Erfolg des Anbaus von Getreide hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Getreidesaatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzuchtungsarbeiten bedient, die seit mehreren Jahrzehnten betrieben worden sind und zu hinreichend beständigen und homogenen Getreidesorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität beim Anbau von Getreide in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden.

Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Landwirt auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.

Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.

Solche Systeme bestehen schon auf internationaler Ebene. Die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft hat Mindestnormen für die Anerkennung von Maissaatgut in europäischen und Mittelmeerländern empfohlen. Außerdem hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, geschaffen.

Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen.

Es ist angebracht, daß dieses System im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.

Im allgemeinen darf Getreidesaatgut gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts“ und des „zertifizierten Saatguts“ knüpft das System an eine bereits bestehende internationale Terminologie an.

Es ist angebracht, Getreidesaatgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung

(1) AB Nr. 109 vom 9. 7. 1964, S. 1760/64.

▼B

auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Getreidesaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit, der Keimfähigkeit und des Gesundheitszustands vorgesehen werden.

Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etikette die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Landwirts notwendigen Angabentragen und auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.

Einige Mitgliedstaaten brauchen für besondere Saatzwecke Mischungen von Getreidesaatgut mehrerer Arten. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, solche Mischungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden, und zwar unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages, abgesehen von den Fällen, in denen die Gemeinschaftsregelung Toleranzen für Schadorganismen vorsieht.

Es ist angebracht, daß während eines ersten Zeitabschnitts — und zwar bis zur Schaffung eines gemeinsamen Sortenkatalogs — diese Beschränkungen insbesondere das Recht der Mitgliedstaaten umfassen, den Saatgutverkehr auf Sorten zu beschränken, die für ihr Gebiet landeskulturellen Wert besitzen.

Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.

Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Getreidesaatgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.

Um die technischen Methoden der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des zertifizierten Saatguts der verschiedenen Kategorien anzulegen.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Getreide, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

▼M4

A. Getreide: Pflanzen der folgenden Arten, die zur landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugung — ausgenommen Zierzwecke — bestimmt sind:

▼B

Avena sativa L. Hafer

▼M11

Hordeum vulgare L. Gerste

————— Reis

▼B

Oryza sativa L.

▼M1

Phalaris canariensis L. Kanariengras

▼B

Secale cereale L. Roggen

▼M16

Sorghum bicolor (L.) Moench Mohrenhirse

Sorghum sudanense (Piper) Stapf
Sudangras

▼M20

X *Triticosecale* Wittm. Triticale

▼M11

Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol. Weichweizen

Triticum durum Desf. Hartweizen

————— Spelz

▼B

Triticum spelta L.

▼M18

Zea mais L. (partim) Mais, ausgenommen Perlmais, Puffmais (Popcorn) und Zuckermais.

▼M17

Einbezogen sind auch die nachstehenden durch Kreuzung der genannten Arten erhaltenen Hybriden:

Sorghum bicolor (L.) Moench × Hybriden, durch Kreuzung
Sorghum sudanense (Piper) Stapf. von Mohrenhirse und
Sudangras gewonnen.

Wenn nichts anderes bestimmt ist, unterliegt Saatgut der genannten Hybriden den Voraussetzungen und sonstigen Bedingungen, die für Saatgut jeder der Arten gelten, von denen sie abstammen.

▼B

B. Sorten, Hybriden und Inzuchtlinien von Mais ► **M16** und *Sorghum* spp. ◀:

▼B

- a) Frei abblühende Sorte: Hinreichend homogene und beständige Sorte.
- b) Inzuchtlinie: Hinreichend homogene und beständige Linie, die durch mehrere aufeinanderfolgende Generationen im Wege der künstlichen Selbstbefruchtung unter gleichzeitiger Auslese oder durch gleichwertige Maßnahmen erlangt worden ist.
- c) Einfach-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung zweier Inzuchtlinien.
- d) Doppel-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung zweier Einfach-Hybriden.
- e) Dreiweg-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung einer Inzuchtlinie und einer Einfach-Hybride.
- f) Top-Cross-Hybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung einer Inzuchtlinie oder einer Einfach-Hybride und einer frei abblühenden Sorte.
- g) Sortenkreuzungshybride: Erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung von Pflanzen aus Basissaatgut von zwei frei abblühenden Sorten.

▼M20

- C. Basissaatgut (Hafer, Gerste, Reis, Kanariengras, Roggen, Triticale, Weichweizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden): Samen,

▼B

- a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;
- b) der zur Erzeugung von Saatgut entweder der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ oder der Kategorien „zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ beziehungsweise „zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼M20

- Ca. Basissaatgut (Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, ►**M22** Roggen ◀, Weichweizen, Hartweizen und Spelz): Samen,
 - a) der zur Erzeugung von Hybriden bestimmt ist;
 - b) der vorbehaltlich Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
 - c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼B

- D. Basissaatgut (Mais ►**M16** und Sorghum spp. ◀):
 - 1. von frei abblühenden Sorten: Samen,
 - a) der unter der Verantwortung eines Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;
 - b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ dieser Sorte, von Top-Cross-Hybriden oder von Sortenkreuzungshybriden bestimmt ist;
 - c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - 2. von Inzuchtlinien: Samen,
 - a) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und

▼B

- b) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- 3. von Einfach-Hybriden: Samen,
 - a) der zur Erzeugung von Doppel-Hybriden, Dreiweg-Hybriden oder Top-Cross-Hybriden bestimmt ist;
 - b) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
 - c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼M20

- E. Zertifiziertes Saatgut (►M22 Kanariengras, anderes als Hybriden, Roggen, Mohrenhirse ◄, Sudangras, Mais und Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen und Spelz): Samen,

▼M1

- a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat;

▼B

- b) der zur Erzeugung von anderem als Saatgetreide bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe b) und Absatz (2) die Voraussetzungen der Anlagen I und II für zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼M20

- F. Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung (Hafer, Gerste, Reis, Triticale, Weichweizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden): Samen,

▼M1

- a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat;

▼B

- b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ oder von anderem als Saatgetreide bestimmt ist;
- c) der die Voraussetzungen der Anlagen I und II für zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼M20

- G. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (Hafer, Gerste, Reis, Triticale, Weichweizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden): Samen,

▼M1

- a) der unmittelbar vom Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat;

▼B

- b) der zur Erzeugung von anderem als Saatgetreide bestimmt ist;
- c) der die Voraussetzungen der Anlagen I und II für zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼B

- H. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden
- a) durch die Behörden eines Staates oder
 - b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
 - c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen
- unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

▼M7

(1a) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen, soweit sie die Bezeichnung der Arten und die Hybriden zwischen den von dieser Richtlinie erfaßten Arten betreffen.

▼M20

(1b) Änderungen, die in Absatz 1 Teile C, Ca, E, F und G zur Einbeziehung der Hybriden von Kanariengras, Roggen und Triticale in den Geltungsbereich dieser Richtlinie vorzunehmen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

(1c) Die jeweiligen Sortentypen einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden. Nach dem gleichen Verfahren sind auch die Definitionen in Absatz 1 Teil B entsprechend anzupassen.

▼M7

►M20 (1d) ◀ Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, Saatgut von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut angemeldet worden ist und unmittelbar von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Teil F Buchstabe a) oder Teil G Buchstabe a) als „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ bzw. als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt nicht für Hybridsaatgut. Die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut“ darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller sie im Einvernehmen mit dem Züchter beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der spätestens in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basisaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter bei der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 21 geändert werden.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die amtlichen Etiketten von Saatgut, das auf Grund der in Absatz 1b Unterabsatz 1 genannten Ermächtigung in Verkehr gebracht wird, den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“. Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall vorschreiben, daß auf den amtlichen Etiketten zusätzlich vermerkt wird: „ausschließlich zur Vermehrung bestimmt“.

▼M12

►M20 (1e) ◀ Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 bis zum ►M20 30. Juni 1987 ◀ ermächtigt werden, Saatgut bestimmter Sorten von Roggen, die überwiegend zu Futterzwecken bestimmt sind, zum Verkehr zuzulassen, das die Anforderungen

— der Anlage II an die Keimfähigkeit und

▼M20

▼B

- (2) Die Mitgliedstaaten können:
- a) mehrere Generationen in die Kategorie „Basissaatgut“ einbeziehen und diese Kategorie nach Generationen unterteilen;
 - b) vorsehen, daß sich die amtliche Prüfung der Keimfähigkeit und der technischen Reinheit im Verfahren der Anerkennung nicht auf alle Partien erstreckt, es sei denn, daß Zweifel an der Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen der Anlage II bestehen;

▼M1

- c) während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstaben E, F und G als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkannte Basissaatgut; entsprechendes gilt im Falle von Absatz 1 Buchstabe G für Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung;

▼M5

- d) auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, bis spätestens zum ►**M20** 30 Juni 1989 ◀ Saatgut von selbstfruchtenden Arten der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ amtlich anzuerkennen,
 - wenn an Stelle der in Anlage I vorgeschriebenen amtlichen Feldbesichtigung eine Feldbesichtigung durchgeführt worden ist, die stichprobenweise bei mindestens 20 v. H. der Bestände je Art amtlich überwacht worden ist,
 - sofern außer dem Basissaatgut mindestens das Vorstufensaatgut der beiden dieser Kategorie unmittelbar vorhergehenden Generationen in amtlicher Prüfung in dem betreffenden Mitgliedstaat die Anforderungen der Anlagen I und II für Basissaatgut an die Sortenechtheit und die Sortenreinheit erfüllt hat.

▼B*Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Getreide nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut, zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung oder zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen der Anlage II erfüllt.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen bei Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut aller Art für die Anerkennung und den Verkehr den Höchstfeuchtigkeitsgehalt fest.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Absätzen (1) und (2) vorsehen:
 - a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen;
 - b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;
 - c) für Züchtungsvorhaben;
 - d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,
 - a) daß Basissaatgut von Getreide, das die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den

▼B

Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit ►**M1** ——— ◀ Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet. Er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

- (2) Die Mitgliedstaaten können für Saatgut von Mais die in Anlage II vorgesehene Mindestkeimfähigkeit bis auf 85 v. H. der reinen Körner herabsetzen.

▼M20

- (3) Die Mitgliedstaaten können die in Anlage II vorgeschriebene Keimfähigkeit bei Saatgut von Triticale, das zum Inverkehrbringen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bestimmt ist, auf 80 v. H. herabsetzen. Wenn Saatgut von Triticale in solchen Fällen die in Anlage II enthaltenen Bedingungen für die Keimfähigkeit nicht erfüllt, ist dies sowie die Tatsache, daß das Saatgut lediglich zum Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt ist, auf dem Etikett anzugeben.

▼B*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

*Artikel 6***▼M2**

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

▼B*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten sowie der Inzuchtlinien von Mais und bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anlage III angegeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut aller Art nur in ausreichend homogenen (SIC! homogener) ►**M1** Partie ◀ und in geschlossenen Packungen, die

▼B

nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz (1) hinsichtlich der Verpackung des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

*Artikel 9***▼M9**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basis-
saatgut und Zertifiziertem Saatgut aller Art amtlich oder unter
amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet
werden können, ohne daß das Verschußsystem verletzt wird oder daß
das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die
Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschußsystem
mindestens entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in
das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschußsicherung
ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung
eines nicht wiederverwendbaren Verschußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann festgestellt werden, ob ein
bestimmtes Verschußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes
entspricht.

▼M1

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich
►M9 oder unter amtlicher Überwachung ◀ vorgenommen werden.
In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen
Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die
Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

▼M6

(3) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von
Absatz 1 vorsehen.

▼M7*Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basis-
saatgut und mit Zertifiziertem Saatgut aller Art

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das
noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage
IV entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen
der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei
Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem
Saatgut der ersten Vermehrung und rot bei Zertifiziertem Saatgut
der zweiten Vermehrung. Ist das Etikett mit einem Loch versehen,
so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen
Verschußsicherung gesichert. Wenn in den Fällen des Artikels 4
Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Basissaatgut oder Saatgut von
Mais die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht
erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung
von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 21
vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen
Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe nach dem
Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der
von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejen-
igen enthält, die für dieses Etikett in Anlage IV Teil A Buchstabe
a) Nummern 3, 4 und 5 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so
beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buch-
stabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich,
wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe
angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett
oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

▼M7

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 21 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bis zum 30. Juni 1980 den Vertrieb von Getreidesaatgut weiterhin zu gestatten, auch wenn die vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in einer anderen als der in Absatz 1 Buchstabe a) sechster Satz vorgesehenen Weise angebracht sind.

▼B*Artikel 11*

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut aller Art im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen Fällen als denen des Artikels 4 mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden, ►M5 oder daß Partien von solchem Saatgut, das besonderen nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegten Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* entspricht, von einem amtlichen Zeugnis begleitet werden, das die Einhaltung dieser Voraussetzungen bescheinigt. ◀

▼M20

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

▼B*Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut aller Art entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

*Artikel 13***▼M12**

(1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß Saatgut einer Getreideart in Form von bestimmten Mischungen von Saatgut verschiedener Sorten vertrieben wird, sofern diese Mischungen aufgrund wissenschaftlicher oder technischer Kenntnisse dazu geeignet sind, der Ausbreitung bestimmter Schadorganismen besonderen Widerstand entgegenzusetzen und soweit die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für den Vertrieb entsprechen.

▼B

►M12 (2) ◀ Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß Saatgut von Getreide in Mischungen von Saatgut verschiedener Arten in den Verkehr gebracht wird, wenn die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für das Inverkehrbringen entsprechen.

►M12 (3) ◀ Artikel 8, 9 und 11 finden entsprechende Anwendung, desgleichen Artikel 10, mit der Maßgabe, daß das Etikett bei Mischungen grün ist.

▼M20*Artikel 13a*

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgesehen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen

▼ M20

Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

▼ B*Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut aller Art, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich ► **M7** oder unter amtlicher Überwachung ◀ gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

▼ A1

(1) a) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren des Artikels 21 für den Verkehr mit Getreidesaatgut im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Erlaß strengerer als der in der Anlage II vorgesehenen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in diesem Saatgut, wenn vergleichbare Vorschriften auf die einheimische Erzeugung dieses Saatguts angewandt werden und wenn im Getreideanbau des betreffenden Gebiets tatsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung von *Avena fatua* im Gange sind.

▼ B

(2) Die Mitgliedstaaten können:

- a) den Verkehr mit zertifiziertem Saatgut von Hafer, Gerste, Reis, ► **M20** Triticale ◀, Weizen oder Spelz auf Saatgut der ersten Vermehrung beschränken;
- b) bis ein gemeinsamer Sortenkatalog eingeführt werden kann — diese Einführung muß spätestens am 1. Januar 1970 erfolgen —, den Verkehr mit Saatgut von Getreide auf Saatgut von Sorten beschränken, die in eine nationale Liste, welche den landeskulturellen Wert für ihr Gebiet zur Grundlage hat, eingetragen sind. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste sind für die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Sorten die gleichen wie für die nationalen Sorten.

▼ M4

(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
 - Bezugsnummer der Partie,

▼ M9

- Monat und Jahr der Verschließung
oder
- Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

▼ M20

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren),
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,

▼ M4

- Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,
- Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

▼ M20

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Getreidesaatgut, das

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und
- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Richtlinie 70/457/EWG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen der Anlage I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind.

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Getreidesaatgut, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anlage V Teil A und B versehen werden und
- von einer amtlichen Bescheinigung nach Anlage V Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Getreidesaatgut, das

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und
- in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut oder das Zertifizierte Saatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

▼B*Artikel 16*

- (1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest,
- a) ob im Falle des Artikels 15 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen der Anlage I genügen;
 - b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Getreide, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem zertifizierten Saatgut beziehungsweise dem zertifizierten Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

▼M5

- (2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines dritten Landes selbst treffen, sofern sich der Rat im Rahmen dieser Richtlinie noch nicht in bezug auf dieses Land geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1975.

▼M3

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

▼M24

- (4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

▼B*Artikel 17***▼M4**

- (1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut aller Art können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

▼B

- (2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sorten- oder Inzuchtlieniensaatgut, so ist die Farbe des amtlichen Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe ►**M1** braun ◀. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

▼M19

- (3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.

▼B*Artikel 18*

Diese Richtlinie gilt nicht für Saatgut von Getreide, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 19

- M4** (1) ◀ Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie

▼B

vorgesehenen Voraussetzung bei Saatgut von Getreide zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

▼M4

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Importeur,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

▼B*Artikel 20***▼M2**

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut, mit Ausnahme von Hybridsorten und synthetischen Sorten, und von Zertifiziertem Saatgut aller Art von Getreide durchzuführen. Bei den Nachkontrollen können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 21 genannten Ausschuß.

▼B

(2) In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Vergleichsprüfungen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Vergleichsprüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 21 den Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Male erstellt wird.

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 21 die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Getreide kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 21

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befäßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den vorgeannten Ausschuß.

▼A3

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

▼ A3

vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼ B

► A3 (3) ◀ Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

▼ M2*Artikel 21a*▼ M5

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

▼ M20*Artikel 21b*

Änderungen der Anlagen zur Festlegung der Voraussetzungen, die der Feldbestand und das Saatgut von Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weichweizen, Hartweizen, Spelz und von anderen Arten, deren Hybriden nach Artikel 2 Absatz 1 b in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie von fremdbefruchtenden Sorten von Triticale erfüllen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

▼ B*Artikel 22*

Vorbehaltlich der in Anlage II Nummer 3 vorgesehenen Toleranzen für das Vorhandensein von Schadorganismen, berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1968 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (1) nachzukommen, und spätestens bis zum 1. Juli 1969 die erforderlichen Vorschriften, um den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien und ihrer Anlagen nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

▼ M24

Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 für
 - vor der deutschen Einigung geerntetes Saatgut und für nach der deutschen Einigung geerntetes Saatgut, sofern die Saatfelder vor diesem Zeitpunkt eingesät wurden,
 - sonstiges Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,
- den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen,
- den Vorschriften des Artikels 13 Absatz 1 für Saatgut von „*Hordeum vulgare* L.“,
- den Vorschriften des Artikels 16 innerhalb der traditionellen Handelsströme und entsprechend dem Produktionsbedarf der Unternehmen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

▼ M24

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch hinsichtlich der im ersten und vierten Gedankenstrich genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1992 und hinsichtlich der im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1994 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme des Saatguts gemäß dem ersten Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.

▼ M20*Artikel 23a*

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 21 ganz oder teilweise von der Anwendung dieser Richtlinie mit Ausnahme des Artikels 14 Absatz 1 in bezug auf folgende Arten befreit werden:

- a) die Arten
 - Kanariengras,
 - Mohrenhirse,
 - Sudangras,
- b) andere Arten, deren Saatgut in seinem Hoheitsgebiet normalerweise nicht vermehrt oder vermarktet wird.

▼ B*Artikel 24*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M8**

ANLAGE I

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND GENÜGEN MUSS

- Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.
- Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können ► **M16** und insbesondere, bei Sorghum, aus Quellen von Sorghum halepense: ◀

Bestand	Mindestentfernungen
1	2
Phalaris canariensis, Secale cereale ► M26 , Hybride ausgenommen ◀	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	300 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	250 m
Sorghum spp.	300 m
Triticosecale, selbstbefruchtende Sorten	
— für die Erzeugung von Basissaatgut	50 m
— für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	20 m
Zea mais	200 m

▼ **M16**▼ **M20**▼ **M8**

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

- Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Inzuchtlinien von ► **M16** Sorghum spp. und ◀ Zea mais, ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale.

Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten von ► **M16** Sorghum spp. und ◀ Zea mais gelten diese Bestimmungen auch hinsichtlich der die genealogischen Komponenten kennzeichnenden Merkmale, einschließlich der männlichen Sterilität oder der Fruchtbarkeitsrestauration.

Insbesondere genügen die Bestände von ► **M18** Oryza sativa, Phalaris canariensis, ◀ Secale cereale, ► **M26** Hybride ausgenommen, ◀ ► **M16** Sorghum spp. ◀ und Zea mais folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. *Phalaris canariensis*, *Secale cereale* ► **M26** , Hybride ausgenommen ◀:

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht:

- 1 je 30 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 10 m² bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

B. *Zea mais*:

- Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht, nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung von Basissaatgut:

- Inzuchtlinien 0,1 v. H.
- Einfachhybriden, je Komponente 0,1 v. H.
- frei abblühende Sorten 0,5 v. H.

▼ M8

- bb) Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:
- | | |
|-------------------------|-----------|
| — Inzuchtlinie | 0,2 v. H. |
| — Einfachhybride | 0,2 v. H. |
| — frei abblühende Sorte | 1,0 v. H. |
- ii) frei abblühende Sorten 1,0 v. H.
- b) Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten werden folgende weiteren Normen oder Voraussetzungen erfüllt:
- aa) Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, und zwar hinreichend gleichzeitig mit dem Blühen der Pflanzen der weiblichen Komponente.
- bb) Wenn erforderlich, wird entfähnt.
- cc) Sobald mindestens 5 v. H. der Pflanzen der weiblichen Komponente empfangnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht folgende Werte:
- | |
|--|
| — 1 v. H. bei jeder amtlichen Feldbesichtigung, |
| — 2 v. H. bei der Gesamtheit der amtlichen Feldbesichtigungen. |
- Pflanzen werden als Pollen ausschüttend gezählt, wenn auf 50 mm oder mehr der Hauptachse oder ihrer Verzweigungen die Antheren aus den Spelzen ausgetreten sind und Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben.

▼ M16C. *Sorghum spp.*

- a) Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Sorghum-Art, die der Bestandart nicht entsprechen oder als eindeutig nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:
- aa) bei der Erzeugung Basissaatgut:
- | |
|----------------------------|
| i) in der Blütezeit: 0,1% |
| ii) in der Reifezeit: 0,1% |
- bb) bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:
- | |
|---|
| i) Pflanzen der männlichen Komponente, die ausreichend Pollen abgegeben haben, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfangnisfähige Narbenfäden haben: 0,1% |
| ii) Pflanzen der weiblichen Komponente |
| — in der Blütezeit: 0,3% |
| — in der Reifezeit: 0,1% |
- b) Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut ► **M17** von Hybridsorten ◀ werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:
- aa) Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfangnisfähige Narbenfäden haben;
- bb) wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfangnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,1%.

▼ M8

- **M17** c) Bestände von frei abblühenden oder synthetischen Sorten von *Sorghum spp.* entsprechen folgenden Voraussetzungen: der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit typischen Abweichungen überschreitet nicht folgende Sätze: ◀
- | |
|--|
| — für die Erzeugung von Basissaatgut: 1 je 30 m ² , |
| — für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut: 1 je 10 m ² . |

▼ M18D. *Oryza sativa*:

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die eindeutig als Wildpflanzen oder Pflanzen mit roten Körnern festgestellt werden können, überschreitet nicht:

▼ M18

- 0 bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 50 m² bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut.

▼ M26

3a) Roggenhybride:

- a) Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Bestand	Mindestentfernung
1	2
— Bei der Erzeugung von Basissaatgut	
— unter Ausnutzung der männlichen Sterilität	1 000 m
— unter Nichtausnutzung der männlichen Sterilität	600 m
— Bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	500 m

- b) Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der die Erbkomponenten kennzeichnenden Merkmale, einschließlich der männlichen Sterilität.

Insbesondere genügt der Bestand folgenden Normen und sonstigen Voraussetzungen:

- i) Die Anzahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht echt in bezug auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:
- 1 je 30 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut,
 - 1 je 10 m² bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut. Diese Norm gilt bei amtlichen Feldbesichtigungen nur für die weibliche Komponente;
- ii) bei Basissaatgut muß der Sterilitätsgrad der männlichen sterilen Komponente im Fall der Ausnutzung der männlichen Sterilität mindestens 98 % betragen.
- c) Wo dies angemessen ist, wird zertifiziertes Saatgut im gemischten Anbau einer männlich-sterilen weiblichen Komponente mit einer die männliche Fruchtbarkeit wiederherstellenden männlichen Komponente erzeugt.

▼ M8

4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die ein Saatwert beeinträchtigen, insbesondere von Ustilagineae, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
5. Die Einhaltung der obengenannten Normen oder sonstigen Voraussetzungen wird bei amtlichen Feldbesichtigungen geprüft.

Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Prüfung.

B. An Feldbesichtigungen finden mindestens statt:

- a) bei *Avena sativa*, ► **M11** *Hordeum vulgare* ◄, *Oryza sativa*, *Triticum aestivum*, *Triticum durum*, *Triticum spelta*, *Secale cereale*, *Phalaris canariensis*, ► **M20** *Triticosecale* ◄ 1
- b) bei ► **M16** *Sorghum* spp. und ◄ *Zea mais* — während der Blütezeit
- aa) frei abblühende Sorten 1
- bb) Inzuchtlinien oder Hybridsorten 3.

Wenn die Vorfrucht im gleichen oder im vorhergehenden Jahr ► **M16** *Sorghum* spp. oder ◄ *Zea mais* gewesen ist, findet mindestens eine besondere Feldbesichtigung zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 1 dieser Anlage statt.

- C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen

▼ M8

dieser Anlage zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.

▼ **M8**

ANLAGE II

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜGEN MUSS

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein oder, bei Inzuchtlinien von ► **M16** *Sorghum* spp. und ◀ *Zea mais*, ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale.

Bei Saatgut von ► **M26** Hybridensorten von *Secale Cereale*, *Sorghum* spp. und *Zea Mays* ◀ gelten diese Bestimmungen auch hinsichtlich der die genealogischen Komponenten kennzeichnenden Merkmale.

Insbesondere genügt das Saatgut der unten aufgeführten Arten folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

- A. *Avena sativa*, ► **M11** *Hordeum vulgare* ◀, *Oryza sativa*, *Triticum aestivum*, *Triticum durum*, *Triticum spelta* ► **M20** jeweils andere als Hybriden ◀:

Kategorie	Mindestsortenrein- heit (in v. H.)
1	2
— Basissaatgut	99,9
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung	99,0

Die Sortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anlage I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

▼ **M20**

- Aa. *Selbstbefruchtende Sorten von Triticosecale*

Kategorie	Mindestsortenrein- heit (in v. H.)
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	99,0
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung	98,0

Die Sortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anlage I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

▼ **M8**

- B. ► **M16** *Sorghum* spp. und ◀ *Zea mais*:

Sind bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridensorten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ eine männlich sterile weibliche Komponente und eine männliche Komponente verwendet worden, die die männliche Fruchtbarkeit nicht restauriert, so werden folgende Verfahren angewendet:

- entweder Mischung von Saatgutpartien, von denen bei einer eine männlich sterile weibliche Komponente und bei der anderen eine männlich fruchtbare weibliche Komponente verwendet worden sind, in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis;
- oder Anbau der männlich sterilen weiblichen Komponente mit der männlichfruchtbaren weiblichen Komponente in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis. Das Verhältnis dieser Komponenten wird bei Feldbesichtigungen geprüft, die unter den Voraussetzungen der Anlage I durchgeführt werden.

▼ **M26**

- C. *Roggenhybride*:

Saatgut wird als zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, der in der Vegetationsperiode des zur Zertifizierung angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, um auf der Grundlage

▼ **M26**

amtlich gezogener Proben festzustellen, daß das Basissaatgut den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Echtheit und Reinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität, genügt hat.

▼ **M8**

2. Das Saatgut genügt folgenden Normen oder Voraussetzungen hinsichtlich der Keimfähigkeit, der technischen Reinheit und des Anteils an Körnern anderer Pflanzenarten:

- A. Tabelle

▼ **M8**

Art und Kategorie	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. des Gewichtes)	Technische Mindestrein- heit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten einschließlich der roten Körner von <i>Oryza sativa</i> in einer Probe mit dem in Anlage III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)						
			Andere Pflanzenarten (a)	Rote Körner von <i>Oryza sativa</i>	Andere Getreidearten	Andere Pflanzenarten als Getreide	Avena fatua, Avena sterilis, Avena ludoviciana, Lolium temulentum	Raphanus raphanistrum, Agrostemma githago	Panicum spp.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<i>Avena sativa</i> , ▶ M11 <i>Hordeum vulgare</i> ◀, <i>Triticum aestivum</i> , <i>Triticum durum</i> , <i>Triticum spelta</i>									
— Basissaatgut	85	99	4		1 (b)	3	0 (c)	1	
— Zertifiziertes Saatgut der ersten und der zweiten Vermehrung	85 ▶ M21 (d) ◀	98	10		7	7	0 (c)	3	
<i>Phalaris canariensis</i>									
— Basissaatgut	75	98	4		1 (b)		0 (c)		
— Zertifiziertes Saatgut	75	98	10		5		0 (c)		
<i>Oryza sativa</i>									
— Basissaatgut	80	98	4						1
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	80	98	10						3
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung	80	98	15						3
<i>Secale cereale</i>									
— Basissaatgut	85	98	4		1 (b)	3	0 (c)	1	
— Zertifiziertes Saatgut	85	98	10		7	7	0 (c)	3	
Sorghum spp.	80	98	0						
Tritiosecale									
— Basissaatgut	85	98	4		1 (b)	3	0 (c)	1	
— Zertifiziertes Saatgut der ersten und zweiten Vermehrung	85	98	10		7	7	0 (c)	3	
Zea mais	90	98	0						

▼ **M16**

▼ **M20**

▼ **M8**

▼ M8

- B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil 2 Buchstabe A dieser Anlage Bezug genommen wird:
- Der in Spalte 4 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern enthält auch die Körner der Arten von Spalten 5 bis 10.
 - Ein zweites Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner anderer Getreidearten enthält.
 - Ein Korn von *Avena fatua*, *Avena sterilis*, *Avena ludoviciana* oder *Lolium temulentum* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner dieser Arten enthält.

▼ M25

- für Sorten der Art *Avena sativa*, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, wird die Mindestkeimfähigkeit auf 75% der reinen Körner herabgesetzt. Das amtliche Etikett trägt demzufolge den Hinweis „Mindestkeimfähigkeit 75%“.

▼ M26

- Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen hinsichtlich der *Claviceps purpurea* (Höchstanzahl der Sklerotien oder ihrer Bruchstücke in einer Probe mit dem in Anlage III Spalte 4 angegebenen Gewicht):

Kategorie	<i>Claviceps purpurea</i>
1	2
Getreide außer Roggenhybride:	
— Basissaatgut	1
— zertifiziertes Saatgut	3
Roggenhybride:	
— Basissaatgut	1
— zertifiziertes Saatgut	4 ^(a)

^(a) Das Vorhandensein von fünf Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht wird als den Normen genügend befunden, wenn in einer zweiten Probe mit demselben Gewicht nicht mehr als vier Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien vorhanden sind.

▼ **M8**

ANLAGE III

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anlage II, 2 A, Spalten 4 - 10 und gemäß Anlage II, 3 (in Gramm)
1	2	3	4
Avena sativa, Hordeum vulgare, Triticum aestivum, Triticum durum, Triticum spelta, Secale cereale, Tritico-secale	► M20 25 ◀	1 000	500
Phalaris canariensis	10	400	200
Oryza sativa	► M18 25 ◀	500	500
▼ M16 Sorghum spp.	10	1000	900
▼ M8 Zea mais, Basissaatgut von Inzuchtlinien	► M13 40 ◀	250	250
Zea mais, Basissaatgut, außer Inzuchtlinien; Zertifiziertes Saatgut	► M13 40 ◀	1000	1000

▼ **M18**

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5% überschritten werden.

▼ **B**

ANLAGE IV

ETIKETT

A. *Vorgeschriebene Angaben*

a) Für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut:

▼ **M1**

1. „► **M27** EG ◀ -Norm“
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

▼ **B**

3. Bezugsnummer der Partie

▼ **M9**

- 3a. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr)

▼ **B**

4. Art, ► **M20** zumindest in lateinischen Buchstaben ◀ die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren)
5. Sorte, ► **M20** zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben ◀
6. Kategorie
7. Erzeugerland

▼ **M4**

8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner

▼ **M6**

- 8a. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht

▼ **M20**

9. Bei Hybridsorten oder Inzuchtlinien:
 - für Basissaatgut, bei dem die Einfachhybride oder Inzuchtlinie, der das Basissaatgut angehört, gemäß der Richtlinie 70/457/EWG amtlich zugelassen worden ist:
Bezeichnung der Komponente, unter dem diese amtlich zugelassen worden ist, mit oder ohne Angabe der Sorte, im Falle von Einfachhybriden oder Inzuchtlinien, die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Sorten verwendet zu werden, mit dem Zusatz „Komponente“;
 - für Basissaatgut in anderen Fällen:
Bezeichnung der Komponente, der das Basissaatgut angehört, die kodiert angegeben werden kann, ergänzt durch die Angabe der Sorte, mit oder ohne Angabe ihrer Funktion (männlich oder weiblich) mit dem Zusatz „Komponente“;
 - für Zertifiziertes Saatgut:
Bezeichnung der Sorte, der das Saatgut angehört, mit dem Zusatz „Hybrid“.

▼ **M7**

10. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

▼ **M20**

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

▼B

b) Für Mischungen von Saatgut:

1. Saatgutmischung ... (Arten ►**M20** bzw. Sorten ◀)
2. Verschleißungsstelle und Mitgliedstaat
3. Bezugsnummer der Partie

▼M9

- 3a. Monat und Jahr der Verschleißung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschleißung ... (Monat und Jahr)“

▼B

4. Arten, Kategorien, Sorten und Erzeugerländer sowie Gewichtsverhältnis der Bestandteile. ►**M20** Die Bezeichnung der Arten und Sorten ist zumindest in lateinischen Buchstaben anzugeben ◀
5. Angegebenes Netto- ►**M4** oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner ◀

▼M6

6. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht

▼M7

7. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden

▼M12

8. Der Hinweis „Vertrieb ausschließlich in ... (betreffender Mitgliedstaat) zugelassen“.

▼B

B. *Mindestgröße*

110 mm × 67 mm.

▼ **M20***ANLAGE V***ETIKETT UND BESCHEINIGUNG FÜR NOCH NICHT ANERKANNTES SAATGUT, DAS IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT GEERTET WURDE***A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben*

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente“ angefügt;
- Kategorie;
- bei Hybridsorten das Wort „Hybrid“;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

B. Etikettfarbe

Das Etikett ist grau.

C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben

- ausstellende Behörde;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
- Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
- bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut;
- Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
- gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.